

## Die Zugeständnisse an die Eisenbahner.

Amlich wird gemeldet:

Bekanntlich haben die Staatseisenbahnbediensteten in einem am 12. Juni d. J. überreichten Memorandum eine Reihe von Forderungen zur Verbesserung ihrer materiellen Lage vorgebracht. Diese Forderungen haben den Gegenstand von Verhandlungen im Staatsangestelltenausschuß des Abgeordnetenhauses im Monat Juli gebildet, die zu bestimmten Anträgen dieses Ausschusses führten, welche aber von der Regierung nicht in vollem Umfang angenommen werden konnten.

Da von den Interessenten neuerlich an die Regierung herangetreten wurde, fanden auf Veranlassung des Ministerpräsidenten Dr. Freiherrn v. Hussarek im Eisenbahnministerium unter Zuziehung von Vertretern des Finanzministeriums Besprechungen unmittelbar mit den Vertretern der Eisenbahnerorganisationen statt, welche im wesentlichen zu folgendem Ergebnis führten:

Die Zugählung von 50 Prozent der Teuerungszulage der ersten Familienklasse zum Ruhegenuß wurde auf alle Staatsbahnbediensteten ohne Unterschied der Dienstzeit ausgedehnt.

Ferner wurde die Zugählung eines Teiles dieser Quote zu den normalmäßigen Witwen- und Waisenversorgungsgenüssen zugestanden.

Für die weiblichen Bediensteten (Bahnschaffnerinnen) wurden die ortsklassenmäßigen Zulagen entsprechend erhöht und dem Quartiergeldbemaß der Unterbeamten angepaßt.

Gleichzeitig wurde den weiblichen Bediensteten die Begünstigung eingeräumt, daß 40 Prozent der Wiener ortsklassenmäßigen Zulage in die Provisionsbemessungsgrundlage eingerechnet werden.

Für verheiratete, jedoch kinderlose Arbeiter wurde eine neue Klasse der Teuerungszulagen eingeführt.

Als ein Zugeständnis von besonderer Wichtigkeit und Tragweite für das Eisenbahnpersonal ist die Berechnung der Kriegsjahre für die Beförderung und Vorrückung zu bewerten. In Berücksichtigung des Umstandes, daß an die im ausführenden Betriebsdienst verwendeten Eisenbahnbediensteten während der Kriegszeit ganz besonders hohe Anforderungen gestellt werden mußten, wird nämlich diesen Bediensteten unter gewissen Voraussetzungen für jedes in die Kriegszeit fallende Kalenderjahr ein halbes Jahr zur Beförderung oder Vorrückung zugerechnet werden.

Einem langgehegten und wiederholt geltend gemachten Wunsche der Staatsbahnbediensteten wurde schließlich dadurch entsprochen, daß die Kündbarkeit des Dienstverhältnisses während der ersten fünf Jahre nach der statusmäßigen Einreihung aufgelassen wurde.